

## Artikel 70

Im Auftrage der Volkskammer unterstützt der Staatsrat die örtlichen Volksvertretungen als Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, fördert deren demokratische Aktivität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und nimmt Einfluß auf die Wahrung sowie die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen.

Die ursprüngliche Fassung regelte andere Materien.

Text von Art. 70 Abs. 1 a. F. bei Art. 65

Text Von Art. 70 Abs. 2 und 3 a. F. bei Art. 62

## Übersicht

- I. Vorgeschichte
  1. Bis zur Bildung des Staatsrates
  2. Nach der Bildung des Staatsrates
  - 3- Unter der Verfassung von 1968 bis zur Verfassungsnovelle von 1974
- II. Das Verhältnis des Staatsrates zu den örtlichen Volksvertretungen nach der Verfassungsnovelle von 1974
  1. Notwendigkeit der Regelung
  2. Inhalt der Regelung

Materialien und Literatur: wie zu Art. 66

## I. Vorgeschichte

- 1 1. Bis zur Bildung des Staatsrates. Mit der endgültigen Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus im Staatsaufbau der DDR durch das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957<sup>1</sup> (s. Rz. 2 zu Art. 47) wurden die örtlichen Volksvertretungen der Anleitung und Aufsicht der Volkskammer unterstellt. Deren Rechte gegenüber den örtlichen Volksvertretungen wurden durch das Gesetz vom 17. 1. 1957 geregelt. Die Präambel dieses Gesetzes betonte, daß der Volkskammer als dem höchsten Organ der Staatsmacht in der DDR die Leitung der gesamten staatlichen Tätigkeit obliegt und sie den örtlichen Volksvertretungen »allseitige Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben« zu gewähren und dazu beizutragen hat, »ihre Selbständigkeit zu festigen, ihre Entscheidungsfreudigkeit und ihre Autorität zu heben«, wobei letzteres im Sinne einer Dekonzentration der Aufgabenerfüllung zu verstehen ist (s. Rz. 12 zu Art. 2). Zur Anleitung und Aufsicht gegenüber den örtlichen Volksvertretungen hatte die Volkskammer den »Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen« zu bilden. Dieser hatte u.a. Berichte über ihre Arbeit entgegenzunehmen und Hinweise zur Verbesserung ihrer Tätigkeit zu geben. Er hatte über Meinungsverschiedenheiten zwischen örtlichen Volksvertretungen, soweit diese nicht durch die nächsthöhere Volksvertretung entschie-

<sup>1</sup> GBl. I S. 65, Ber. S. 120.

<sup>2</sup> Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 72, Ber. S. 120).